

Verfahrensvermerke

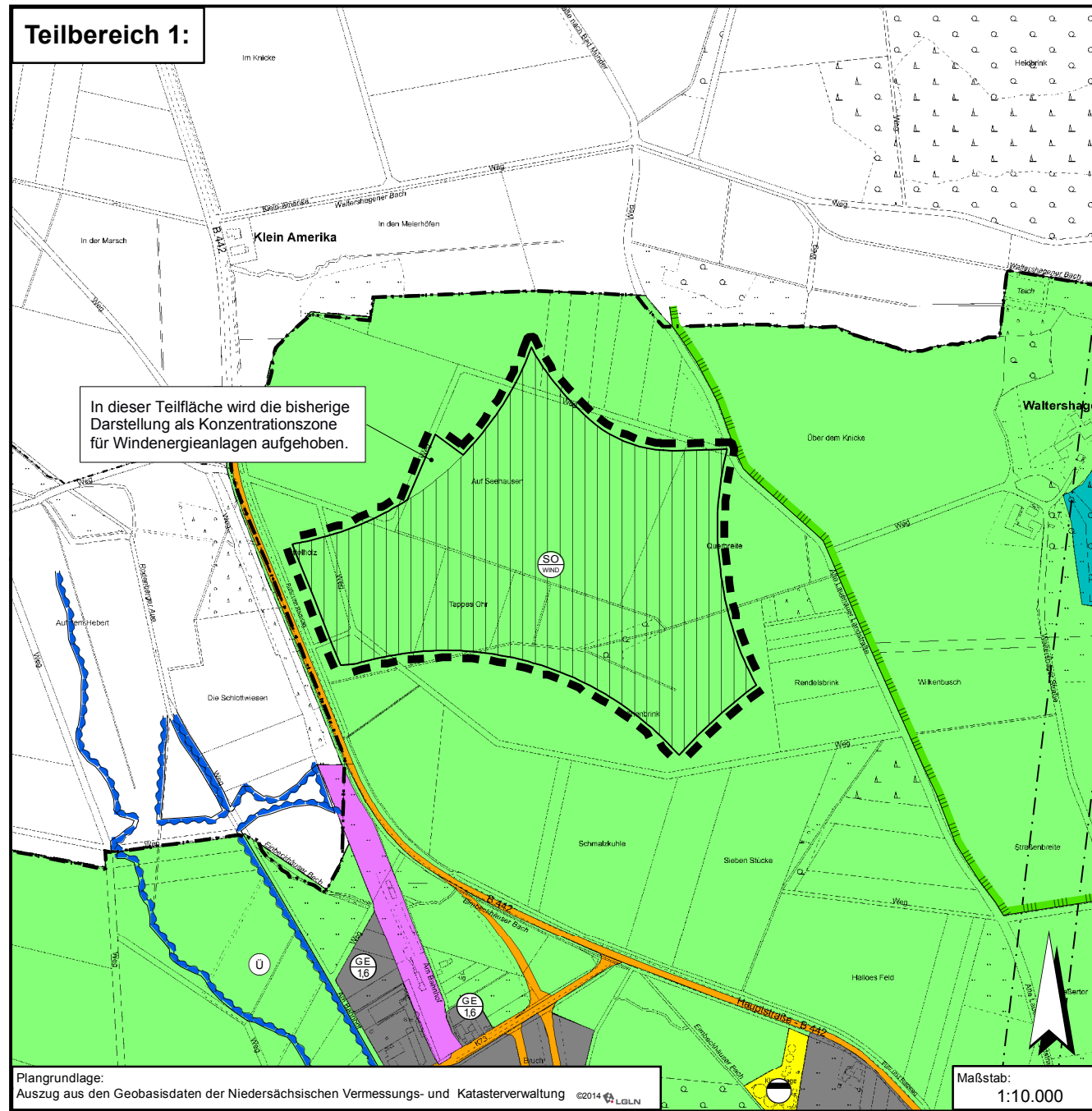
Präambel und Ausfertigung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- jeweils in der zuletzt geltenden Fassung -
hat der Rat der Stadt Bad Münster die 81. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teilbereiche 1 und 2) und der Begründung beschlossen.
Bad Münster, den
Bürgermeister (Büttner)

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Bad Münster hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 die Aufstellung der 81. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
Bad Münster, den
Bürgermeister (Büttner)

Planunterlage
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1: 5.000 (AK5)
Maßstab: 1 : 5.000
„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2011 LGLN “
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.
Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesen und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf
1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.
(Auszug aus § 5 Absatz 3 NVerMG vom 12. Dezember 2002 Nds GVBl. 2003)

Planverfasser
Der erneute Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln.
Hameln, den
Planverfasser (v. Luckwald)

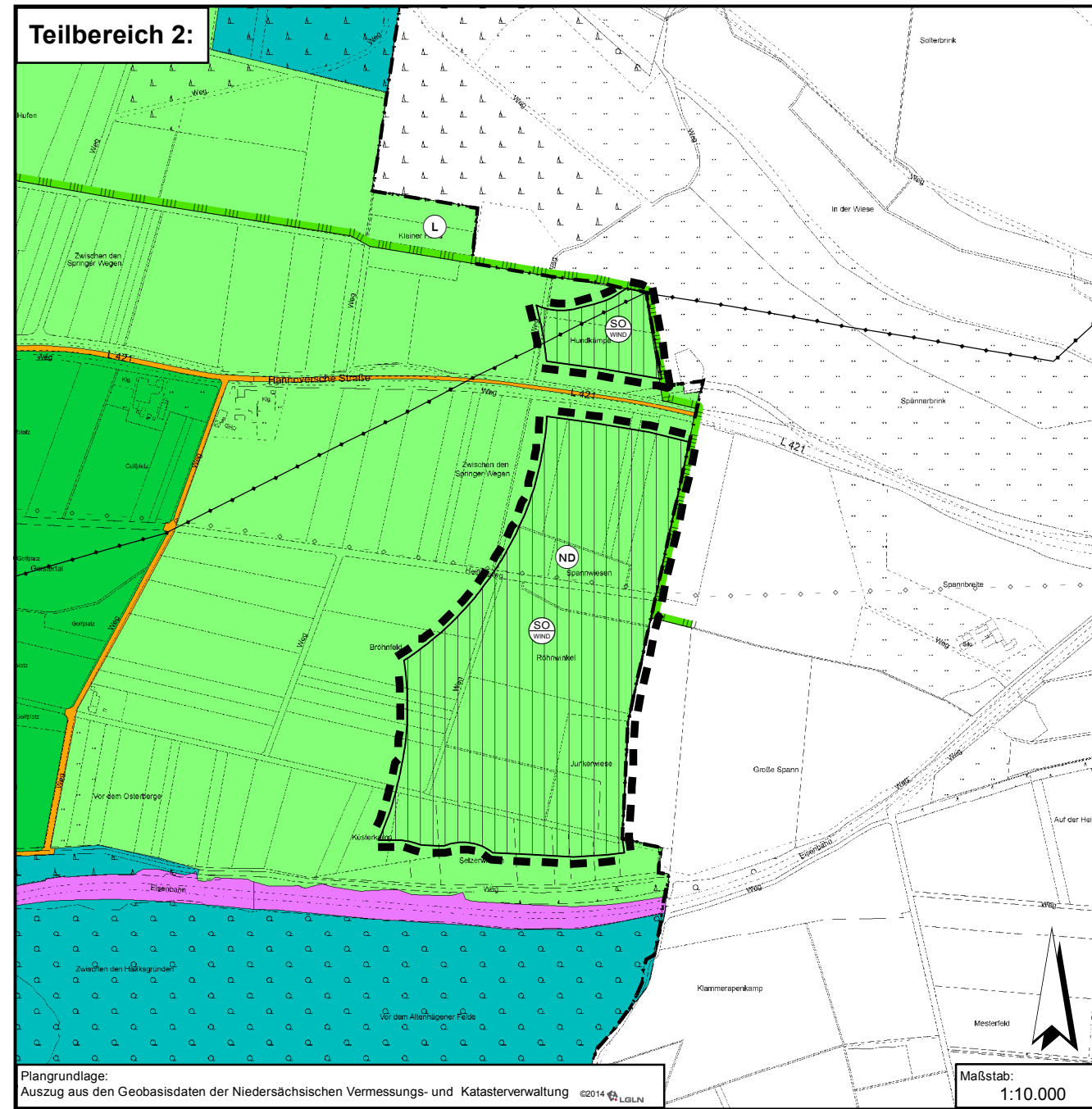
Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Bad Münster hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 dem Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben vom 29.12.2015 bis 05.02.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Bad Münster, den
Bürgermeister (Büttner)



Erneute öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münster hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 dem geänderten Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 11.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
Der geänderte Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben vom 19.04.2018 bis 28.05.2018 gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Bad Münster, den
Bürgermeister (Büttner)

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Bad Münster hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die 81. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
Bad Münster, den
Bürgermeister (Büttner)

Genehmigung
Die 81. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der durch kenntlich gemachten Teilen gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.
Hameln, den
Landkreis Hameln-Pyrmont Der Landrat Im Auftrage:



Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung der 81. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich im Amtsblatt Nr. bekannt gemacht worden.
Die 81. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam geworden.
Bad Münster, den
Bürgermeister (Büttner)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 81. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.
Bad Münster, den
Bürgermeister(in)

Hinweise
1. Die Legende umfasst lediglich die Darstellungen des Geltungsbereiches dieser 81. Änderung. Die vollständige Legende für Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches ist dem aktuell rechtskräftigen F-Plan der Stadt Bad Münster zu entnehmen
2. Die Errichtung von Windenergieanlagen an Standorten außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen wird gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen. An anderen Standorten im Stadtgebiet (siehe Übersichtskarte M. 1:130.000) dürfen infolge dieser Planung keine WEA errichtet werden.
3. Für diese Flächennutzungsplanänderung gelten:
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954).
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Planzeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO)**
 Sondergebiet, Zweckbestimmung "Konzentrationszone für Windenergieanlagen"
- 2. Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)**
 Flächen für die Landwirtschaft
- 3. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)**
 oberirdische Hauptversorgungsleitungen (Elt, 20 kV) *
 unterirdische Hauptversorgungsleitungen (Ferngas) *
- 4. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
 Naturdenkmal *
- 5. Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 81. Flächennutzungsplanänderung
 Grenze der Stadt Bad Münster

Landkreis Hameln-Pyrmont Stadt Bad Münster

81. Änderung des Flächennutzungsplans

Planfassung für den Feststellungsbeschluss

Maßstab: 1:130.000
Planungsträger: Stadt Bad Münster
Steinhof 1
31848 Bad Münster

Planverfasser: **LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald**
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
Gut Helpensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de